

HANDICAP UND RECHT

12 / 2018 (20.12.2018)

Benachteiligung im Adoptionsverfahren

Frau Nufer will die Eignungsbescheinigung zur Adoption erneuern. In der Zwischenzeit erhielt sie die Diagnose MS, weshalb ihr die zuständige Behörde den Adoptionsvorschlag entzog. Sie reichte erfolgreich Beschwerde ein.

Die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap wurde von einer von der an multiple Sklerose (MS) betroffenen Frau Nufer, die sich in einem Adoptionsverfahren befand, kontaktiert. Die in einem solchen Verfahren nötige Eignungsbescheinigung hatte sie bereits vor 3 Jahren erhalten. Da deren Gültigkeitsdauer ablief, ersuchte sie um eine Erneuerung. In den dazu benötigten medizinischen Unterlagen war erkenntlich, dass sie vor 2 Jahren die Diagnose MS erhalten hatte. Dies führte dazu, dass der inzwischen eingegangene Adoptionsvorschlag für ein Kind von der Behörde zurückgewiesen wurde.

In einer Besprechung zum weiteren Vorgehen wurde mit den Behörden vereinbart, dass ein unabhängiges Gutachten der Uni Basel Klarheit schaffen sollte. Trotz einem positiven Gutachten, welches die Eignung von Frau Nufer zur Adoption bejahte, wurde ihr dennoch die Erneuerung der Eignungsbescheinigung durch die zuständige kantonale Behörde verweigert.

Analyse aus rechtlicher Sicht

Die Schweiz verfügt über ein Behindertengleichstellungsrecht, welches sich hauptsächlich aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK), Art. 8 Abs. 2 und 4 Bundesverfassung (BV) sowie dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ergibt. Art. 23 UNO-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen das Recht, eine Familie zu gründen (Art. 23 Ziff. 1 lit. a UNO-BRK).

Die Schweiz ist verpflichtet, Menschen mit Behinderungen ihre Rechte und Pflichten in Fragen der Adoption zu gewährleisten. Dabei ist «in allen Fällen das Wohl des Kindes ausschlaggebend» (Art. 23 Ziff. 2 UNO-BRK). Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschliessenden Bemerkungen zu den Staatenberichten mehrerer Länder bereits festgehalten, dass Menschen mit Behinderungen im Adoptionsverfahren nicht diskriminiert werden dürfen. Die UNO-BRK ist Teil des schweizerischen Rechtssystems und entsprechend

bei der Rechtsanwendung, auch im vorliegenden Verfahren, von allen Behörden zu beachten.

Das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung richtet sich ebenfalls an alle Ebenen des Gemeinwesens, somit auch an die für das Adoptionsverfahren zuständigen Behörden eines Kantons. Diese haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Pflicht, das Verfahren so zu gestalten, dass es zu keiner Benachteiligung von Menschen mit Behinderung kommt. Daraus folgt, dass alle an einem Adoptionsverfahren beteiligten Behörden und Gerichte aktiv jene Massnahmen ergreifen müssen, die erforderlich sind, um eine mittelbare/indirekte Diskriminierung während dem Verfahren zu verhindern bzw. zu beseitigen. Dies umfasst auch die Verpflichtung, die Normen des Adoptionsrechts, inkl. entsprechender Richtlinien im Sinne des Diskriminierungsverbotes verfassungskonform auszulegen und anzuwenden.

Zur Verhinderung einer Benachteiligung einer Person mit Behinderung im Adoptionsverfahren ist von Bedeutung, dass die zuständige Behörde die Kriterien der Eignungsvoraussetzung in verhältnismässiger Weise gegeneinander abwägt und das Gesundheitskriterium nicht in überproportionaler Weise als sog. «Killerkriterium» zur Anwendung kommt.

Im vorliegenden Fall hatte die Fokussierung auf den Gesundheitszustand, resp. auf die eventuell einmal eintretenden Verschlechterungen davon, zur Folge, dass eine Abwägung und Berücksichtigung der anderen Eignungskriterien nicht mehr stattfand oder ins Gewicht fiel, dies trotz Vorliegen eines positiven medizinischen Gutachtens.

Frau Nufer und ihre Familie entschieden sich dazu, gegen den Entscheid vorzugehen und Beschwerde einzureichen. Diese wurde gutgeheissen und die Eignungsbescheinigung wurde ihr wie ursprünglich beantragt verlängert.

Impressum

Autorinnen: Gabriela Blatter, Fürsprecherin & Ramona Gehrig, MLaw
Fachmitarbeiterinnen Recht, Abteilung Gleichstellung

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch